

P r o t o k o l l

der Sitzung des Umweltausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 10.09.2013

Ort: Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, Beratungsraum
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr

Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Karin Kühl, Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Mitglieder sowie die Gäste.
Der Umweltausschuss war mit 8 Mitgliedern beschlussfähig.

Zu TOP 1.1 Bestätigung der Tagesordnung/Veränderungen

Der Tagesordnung wurde mit nachfolgenden Änderungen zugestimmt:

Der TOP 3.4 – Stand HH-Vollzug GB II + Prognose 31.12.2013 – wird zurückgestellt. Es werden zusätzlich aufgenommen:

3.4 Information zu den Untersuchungsergebnissen der „Braunen Spree“

3.5 Beantwortung von Fragen zum „Regionalen Entwicklungskonzept Cottbus-Guben-Forst“
Beschlussvorlage IV-026/13

Zu TOP 1.2 Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 11.06.2013

Das Protokoll wurde bestätigt.

2. Beschlussvorlagen

Zu TOP 2.1 Überarbeitung der Kalkulation des max. Schmutzwasser-Beitragssatzes II-013/13

1. Herr Nicht informiert über den aktuellen Stand der Beitragsveranlagung:

8.291 Kanalanschlussbeitragsbescheide wurden bisher erlassen. Bis zum Jahresende 31.12.2013 sind noch ca. 700 Beitragsbescheide zu erlassen, für die zum 31.12.2013 die Festsetzungsfrist endet.

Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Verjährungsfristen gab es im Landtag Brandenburg bereits eine 1. Lesung der Gesetzesänderung zum KAG Brandenburg. Entsprechend des Gesetzesentwurfes soll die Frist zum 31.12.2015 enden.

Zu diesen Bescheiden sind 6.067 Widersprüche eingegangen, das entspricht einer Widerspruchsquote von 73,2 %. Von den Widersprüchen sind ca. 25,9 % beschieden. Die Widerspruchsbearbeitung wurde im Februar dieses Jahres längstens bis zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in den anhängigen Berufungsverfahren zurückgestellt.

Bisher sind 278 Verfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus eingegangen, davon 94 noch offen. Lediglich 1 Klageverfahren wurde zum Nachteil der Stadt Cottbus entschieden, was jedoch in der stadtplanungsrechtlichen Zuordnung des Grundstücks begründet war.

83 Verfahren gingen beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein, davon sind 52 Verfahren noch nicht entschieden. Von den 52 offenen Verfahren, wurden 2 Verfahren zur Berufung zugelassen und in 46 Verfahren wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. In den 2 Berufungsverfahren wird am 13.11.2013 die mündliche Verhandlung durchgeführt.

Es sind 827 Stundungsanträge bei der Stadt Cottbus eingegangen, davon sind derzeit 90,1 % bearbeitet.

2. Herr Rechtsanwalt Kühne als beratender Rechtsanwalt im Rahmen der Erstellung der Beitragskalkulation und als Bevollmächtigter der Stadt Cottbus in diversen beitragsrechtlichen Verfahren stellt sich kurz vor und führt hinsichtlich der vorliegenden Beschlussvorlage StVV-II-013/13 wie folgt aus:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat in seinen Urteilen vom 12.12.2007 (OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06) bestätigt, dass auf der Grundlage des geänderten Kommunalabgabengesetzes die sachliche Beitragspflicht mit der ersten wirksamen Beitragssatzung entsteht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 26.11.2008 eine Kanalanschlussbeitragsatzung beschlossen, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Der Kanalanschlussbeitragsatzung lag eine Beitragskalkulation zugrunde, die einen höchstzulässigen Beitragssatz von 4,09 €/m² auswies. In der Kanalanschlussbeitragsatzung wurde ein Beitragssatz von 3,40 €/m² festgelegt. Es ist zulässig, einen Beitragssatz festzulegen, der unter dem ermittelten höchstzulässigen Beitragssatz liegt.

Ab dem Jahr 2009 erließ die Stadt Cottbus Beitragsbescheide auf Grundlage der derzeit geltenden Kanalanschlussbeitragsatzung und ab Juni 2010 auch gegenüber den so genannten Altanschießern. Gegen diese Bescheide haben viele Grundstückseigentümer Widerspruch erhoben. Nach Erlass von abweisenden Widerspruchsbescheiden wurden zahlreiche Klagen eingereicht. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat diese Klagen bisher alle zurückgewiesen. Lediglich ein Verfahren hat die Stadt Cottbus verloren, da es sich bei dem betroffenen Grundstück nach Auffassung des Gerichts um ein nicht beitragspflichtiges Grundstück im Außenbereich handelte.

Gegen diese Urteile wurde in vielen Fällen ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt. Im Jahre 2012 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zwei Verfahren die Berufung zugelassen. Zur Begründung verwies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unter anderem darauf, dass zu klären sei, ob und in welchem Umfang die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalanschlussbeitragsatzung über die Gebühren und Entgelte erzielten Abschreibungserlöse auf den beitragsfähigen Investitionsaufwand bei der Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes zu berücksichtigen sind.

Die Stadtverwaltung Cottbus beschloss im Jahre 2012, die ursprüngliche Beitragskalkulation aus dem Jahr 2008 noch einmal im Hinblick auf die in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse überprüfen zu lassen. In der Überarbeitung wurde berücksichtigt, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Cottbus und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg auch der so genannte Sanierungsaufwand für Anlagen, die bereits vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, als beitragsfähiger Aufwand gilt. Die Beitragskalkulation aus dem Jahr 2008 hatte dagegen den zukünftigen Sanierungsaufwand nicht als beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt. Auf der anderen Seite sollte in einer Nebenrechnung berücksichtigt werden, in welcher Höhe bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalanschlussbeitragsatzung (01.01.2009) bereits Abschreibungserlöse auf den beitragsfähigen Investitionsaufwand über die Gebühren und Entgelte erzielt wurden.

Die überarbeitete Kalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass der höchstzulässige Beitragssatz bei 4,56 €/m² liegt. In einer Nebenrechnung wurde festgestellt, dass bei einem Abzug der bis zum 31.12.2008 erzielten Abschreibungserlöse auf den beitragsfähigen Investitionsaufwand der höchstzulässige Beitragssatz bei 3,65 €/m² liegen würde. Damit läge selbst dann, wenn das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen solchen Abzug verlangen würde, der höchstzulässige Beitragssatz noch über dem festgesetzten Beitragssatz von 3,40 €/m².

Nach dieser Berechnung verstößt der festgesetzte Beitragssatz nicht gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot. Lediglich der prozentuale Anteil des festgesetzten Beitragssatzes an dem höchstzulässigen Beitragssatz (sog. Deckungsgrad) ändert sich, je nach dem, ob man die Abschreibungserlöse vom beitragsfähigen Aufwand abzieht oder nicht.

Da es Rechtsauffassungen gibt, dass möglicherweise nur der Satzungsgeber den Deckungsgrad ändern darf, sollte die Stadtverordnetenversammlung die überarbeitete Beitragskalkulation zur Kenntnis nehmen und aus Gründen der rechtlichen Vorsorge und Risikominimierung eine Beschlussfassung herbeiführen. Die Beschlussvorlage sieht vor, dass der festgesetzte Beitragssatz trotz eines ggf. geänderten Deckungsgrades unverändert bleibt. Damit erfolgt keine Satzungsänderung.

Herr Nicht bringt in Erinnerung, dass die Stadtverordnetenversammlung im November 2011 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit den Erneuerungen beschlossen hat. Er verweist nochmals auf die Möglichkeit der Akteneinsicht in die vollständigen Kalkulationsunterlagen einschließlich der beigefügten Nebenrechnung im Amt 70, Dienstsitz: Berliner Straße 20-21, hin. Bei Bedarf wird die Nebenrechnung zur Beitragskalkulation übergeben.

Einzelfragen der Ausschussmitglieder wurden durch Herrn Rechtsanwalt Kühne und Herrn Nicht beantwortet.

Abstimmungsergebnis: **Der Umweltausschuss empfiehlt die Vorlage II-013/13 mehrheitlich in die Stadtverordnetenversammlung**

Von 8 Stimmen:	Anzahl der Ja-Stimmen:	6
	Anzahl der Nein-Stimmen:	0
	Anzahl der Stimmenthaltungen:	2

Zu TOP 2.2 Kommunales Energiekonzept für die Stadt Cottbus II-014/13

Herr Nicht gab einen Überblick über den Verlauf und Inhalt der Erstellung des Kommunalen Energiekonzeptes für die Stadt Cottbus.

Das Energiekonzept ist ein Werk monatelanger Arbeit, in der viele Akteure und Stadtverordnete in den Lenkungsgruppen sowie öffentlichen Veranstaltungen aktiv mitgearbeitet haben.

Mit der Erarbeitung des Konzeptes wurde deutlich, dass die Stadt Cottbus im Verhältnis zu anderen Großstädten schon heute erstaunlich gut da steht. In den zahlreichen öffentlichen sowie Bürgerveranstaltungen konnten sich alle Akteure einbringen. Die Ergebnisse des Energiekonzeptes können im Internet der Stadt Cottbus nachgelesen bzw. eingesehen werden. Änderungsvorschläge aus der Bürgerveranstaltung sowie aus den Ausschüssen und der Öffentlichkeit werden in gesammelter Weise als Änderungs- oder Austauschseiten allen Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben, insofern sie nicht grundsätzliche Aussagen des Konzeptes betreffen, sondern Details.

Die Weiterführung des Konzeptes soll auch zukünftig fortgesetzt werden. Dazu soll es 1x jährlich eine Info zum Erfüllungsstand in den Fachausschüssen geben. Nach Beschlussfassung soll ein Antrag gemäß der aktuellen Förderprogramme (Zuschüsse) zur Schaffung einer Stelle einer/s Energiebeauftragten/r gestellt werden. Mit der Schaffung dieser Stelle soll die Koordinierung des Energiekonzeptes sichergestellt werden. Für die Schaffung dieser Stelle ist die politische Unterstützung der Stadtverordneten erforderlich. In einer öffentlichen Ausschreibung soll dabei ein/e geeignete/r Mitarbeiter/in gefunden werden.

Die Stadt Cottbus befindet sich in einer Energie- und Kohleregion. Dieser Ansatz spielte bei der Erarbeitung des Konzeptes eine tragende Rolle. Das Hauptaugenmerk der Erarbeitung des Energiekonzeptes war dabei nicht pro oder kontra Kohle darzustellen, aber eine Ausgangs- und Rahmenbedingung. Diese tragenden Säulen unterstreichen auch die gute Entwicklung der Stadtwerke Cottbus.

Weiterhin muss die Bezahlbarkeit der Energiewende für die Bürger und Unternehmen gegeben sein. Zudem muss die Stromversorgung für die Stadt Cottbus durchgängig 24 Stunden gesichert werden.

Das Energiekonzept beinhaltet ein Maßnahmenpaket mit 94 Maßnahmen, welche nur bei entsprechender Fördermittelarchitektur in Brandenburg, in Deutschland und bei der EU umsetzbar sind. Die Energiewende kann politisch nur funktionieren, wenn sie ausfinanziert wird.

Anschließend Dank gilt allen Akteuren der Lenkungsgruppen, allen Mitwirkenden sowie der BTU Cottbus-Senftenberg und der DSK.

Herr Koritkowski, BTU Cottbus-Senftenberg, Lehrstuhl Stadttechnik, stellte zusammenfassend in der Powerpoint-Präsentation den Inhalt des Konzeptes vor. Die Präsentation ist mit der Einladung den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben worden.

In der anschließenden Diskussion ist das Kommunale Energiekonzept als ein richtungsweisendes Material eingeschätzt worden. Herr Dr. Schur (Die Linke), Herr Dr. Kühne (SPD, Grüne) und Herr Galle (CDU/FLC) äußerten ihre Bedenken dahingehend, ob der umfangreiche Maßnahmenkatalog auch umgesetzt werden kann. Sie sehen die Notwendigkeit in der Bestellung einer/s Energiebeauftragten für die Koordinierung der im Konzept aufgestellten Zielstellungen.

Aus energiepolitischer Sicht kritisiert Herr Dr. Kühne die Bewertung von Nachtspeicheröfen als „Umweltfreundlichen Betrieb“ regelbarer Speicher. Beliefert mit Strom aus konventionellen Kraftwerken, werden durch einen extrem niedrigen Wirkungsgrad damit die Ziele der Energiewende konterkariert. Zudem könne im Energiekonzept mit Blick auf das künftige Fernwärme-Potential nicht einfach die Genehmigung eines neuen Tagebaues Jänschwalde-Nord sowie eines Kraftwerkneubaus am Standort Jänschwalde vorausgesetzt werden. Herr Dr. Kühne sieht des Weiteren den Anhang „Exkurs Kraftwerk Jänschwalde“ für das Energiekonzept Cottbus als überflüssig an, zumal die dort vertretene Ansicht zum Planungsstand von Kohlekraftwerken in Deutschland sowie zu den Realisierungsaussichten von CCS-Kraftwerken als einseitig und nicht mehr aktuell anzusehen ist.

Frau Kühl empfiehlt eine jährliche Berichterstattung im Ausschuss zur Umsetzung des Kommunalen Energiekonzeptes für die Stadt Cottbus.

Abstimmungsergebnis: **Der Umweltausschuss empfiehlt die Vorlage II-014/13 mit dem Hinweis zur jährlichen Berichterstattung mehrheitlich in die Stadtverordnetenversammlung**

Von 8 Stimmen:	Anzahl der Ja-Stimmen:	6
	Anzahl der Nein-Stimmen:	0
	Anzahl der Stimmenthaltungen:	2

Zu TOP 3 Informationen, Anfragen, Anträge aus den Fraktionen und der Verwaltung

Zu 3.1 Erste tendenzielle Auswertung der Feinstaub- und Stickoxidsituation in Cottbus

Herr Dr. Kühne, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), informierte mit einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anlage 1) über PM10-Schwebstaub- und Stickstoffdioxidbelastung nach der Bahnhofstraßen-Sanierung 2011/12.

Er schätzte ein, der Umbau der Cottbuser Bahnhofstraße zeigt offenbar Wirkung. Zwar ist dort im ersten Halbjahr 2013 der Feinstaub-Grenzwert immer noch an 20 Tagen überschritten worden. Doch nur an einem Tag sei dafür der lokale Verkehr verantwortlich gewesen. Dafür steigt die Belastung in der Wilhelm-Külz-Straße. Die Ursache dafür muss analysiert werden.

Zu 3.2 Vorstellung von Beispielen für Ersatzpflanzungen von Bäumen bei Beschädigungen im Straßenverkehr

Frau Krzok, Fachbereich Stadtentwicklung, erläuterte an Hand eines Beispiels die Verfahrensweise für Ersatzpflanzungen bei Beschädigungen im Straßenverkehr.

Über den Fahrzeughalter werden Ersatzforderungen geltend gemacht. Grundsätzlich werden die Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen durch die Behörde durchgeführt.

In den letzten fünf Jahren standen ca. 8,5 T € zur Verfügung. Diese wurden zweckgebunden eingesetzt. (siehe Anlage 2)

Zu 3.3 Vorstellung der Baumbilanz 2012

Frau Tzschoppe, Beigeordnete Geschäftsbereich IV, stellte die Baumbilanz 2012 vor. (siehe Anlage 3)
Bedingt durch die Winterperiode sowie Baumaßnahmen weist das Jahr 2012 eine andere Situation auf.
Ersatzpflanzungen werden in einer höheren Qualität (größerer Stammumfang) durchgeführt.
Die Mitglieder des Umweltausschusses werden gebeten, zusätzliche Fragen in der nächsten Sitzung zu stellen. Der TOP wird im Monat Oktober nochmals auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine Aufstellung über Baumarten nach Straßenzügen befindet sich in der Anlage 4. In der anschließenden Diskussion wurden Fragen beantwortet.
Herr Wilken (NABU) bat bei künftigen Straßenersatzpflanzungen auf den Winterdienst mit der dazugehörigen Streusalzpflicht (Salzqualität) zu achten.
Weitere Fragen können per E-Mail an Frau Krzok gerichtet werden.

Zu 3.4 Information zu den Untersuchungsergebnissen der „Braunen Spree“

Herr Bergner, Fachbereichsleiter Umwelt und Natur, informierte über die Untersuchungsergebnisse zur Eisenbelastung der Spree in Cottbus. (siehe Anlage 5)
Eine Abstimmung hat ergeben, dass die Mitglieder des Umweltausschusses die Beendigung der Untersuchungen (Ende September) bestätigen.

Zu 3.5 Beantwortung von Fragen zum „Regionalen Entwicklungskonzept Cottbus-Guben-Forst“ IV-026/13

Herr Kramer, Fachbereich Stadtentwicklung, stellte das Konzept vor.

Herr Zank fragte nach, ob die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt worden sind.

Herr Kramer antwortete, dass es sich hier um einen Naturraum „Cottbuser Ostsee“ handelt und weitere umweltrechtliche Prüfungen nicht notwendig sind.

gez. Karin Kühl
Vorsitzende

gez. Martina Hergt
Protokollführerin